

Schweinen darf nur noch von Berufsfleischern und Hausschlächtern ausgeführt werden, die eine Genehmigung für die Durchführung von Hausschlachtungen besitzen. Diese Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- a) Berufsfleischer sowie Hausschlächter haben auf einem Schlachthof den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zum Ausschachten vorschriftsmäßiger Croupens bei Schweinen sowie von Häuten und Fellen der vorstehend genannten Tierarten befähigt sind.
- b) Dieser Nachweis ist ihnen nach der Prüfung durch den Leiter des Schlachthofes zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Prüfungen und ausgegebenen Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen.
- c) Bei den Prüfungen, die kostenlos durchzuführen sind, muß außer dem Leiter des Schlachthofes auch der Leiter der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe zur fachlichen Begutachtung der abgezogenen Häute und Felle hinzugezogen

* werden.

2. Die Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises hat dafür zu sorgen, daß nur noch solche Personen zur Hausschlachtung und Enthäutung zugelassen sind, die diese Bedingungen erfüllen.
3. Der die Schlachtung und Enthäutung Ausführende ist verantwortlich:
 - a) für die Gewinnung einwandfreier Croupens bei Schweinen sowie Häute und Felle,
 - b) für die Ablieferung der tierischen Rohstoffe aus Hausschlachtungen an die Erfassungsstellen oder einen Erfasser.
4. Die Fleischer (Hausschlächter) sind verpflichtet:
 - a) sich vor Ausführung der Schlachtung zu überzeugen, daß eine gültige Hausschlachtungsgenehmigung, ausgestellt auf den Namen des betreffenden Tierhalters, vorliegt;
 - b) zu prüfen, daß das ihnen vorgeführte Tier nach den geltenden Bestimmungen geschlachtet werden darf.
5. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist vom Fleischer (Hausschlächter) die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischern, die sich eine Verletzung dieser Bestimmung zuschulden kommen lassen, ist von der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises — unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens — die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entziehen. §

§ 43

Rückgabe der Genehmigung

Der Erzeuger hat den Vordruck innerhalb eines Monats nach Ausstellung mit den Bestätigungen nach § 41 Abs. 5 dem Rat der Stadt/Gemeinde zurückzugeben, wobei er den Kontrollabschnitt 2 zurückerhält. Wird die Schlachtung nicht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durchgeführt, so wird die erteilte Genehmigung ungültig.

Der genehmigte, nicht verwendete Antrag ist dem Rat der Stadt/Gemeinde zurückzugeben. Die zurück-

gegebenen Vordrucke sind vom Rat der Stadt/Gemeinde mindestens zwei Jahre zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

§ 44

Genehmigung durch den Rat des Kreises

Hausschlachtungsgenehmigungen für die volkseigenen und anderen Güter (§ 75 bis 77 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 [GBl. S. 1191]), für die LPG — Typ III — sowie für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erteilt die Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft.

§ 45

Eintragungen in die Erzeugerkartei

Die Genehmigungen der Hausschlachtungen sind vom Rat der Stadt/Gemeinde in der Erzeugerkartei zu vermerken.

Abschnitt VI

Ablieferung von Milch

§ 46

Art und Weise der Pflichtablieferung

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch werden angerechnet:"

Kuhmilch,
Ziegenmilch.

In besonders von der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises genehmigten Ausnahmefällen werden auch angerechnet:

Landbutter,
Milch aus Verkäufen ab Hof und
Schafmilch

(2) Die Erzeuger haben dem Ablieferungsbescheid entsprechend die erzeugte Milch oder hergestellte Landbutter an die von der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchsammelstellen) auf ihre Kosten und Gefahr „frei Rampe“ anzuliefern.

(3) Diese Erfassungsstellen haben die Milch oder Landbutter abzunehmen, wenn sie den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

§ 47

Anrechnung der Milch

(1) Die Anrechnung der abgelieferten Milch erfolgt nach Kilogramm. Bei Abnahme nach Litern ist mindestens monatlich eine Umrechnung auf Kilogramm vorzunehmen.

(2) Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist durch die Molkereien auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

(3) Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5 % ist der Erzeuger verpflichtet, zusätzlich noch soviel Milch anzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist.

(4) Wird Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5 % abgeliefert, so erhöht sich die Anrechnungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt 3,5 %.

(5) Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind der abgelieferten Milch durch Probenehmer des dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten milch-wirtschaftlichen Instituts zu entnehmen,